

15 W 72/96
28 O 90/96 LG Köln



Herrn Rechtsanwalt

Schön

~~Mülentropferplatz~~

5000 Köln

Lf-Fach

OBERLANDESGERICHT KÖLN

Eingang:							
16. SEP. 1996							
RAe Schön + Reinecke							
1	2	3	4	5	6	7	8

BESCHLUSS

In Sachen

der Frau Nidar Pampurova, Provincide-Kerkverhadering,
Rummerinkhof 2, NL - 8751 S.L. - Haren,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte : Rechtsanwälte Schön und Grebe in
Köln -

g e g e n

1.

die Deutsche Liga für Volk und Heimat, vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Harald Neubauer, Jürgen Schützingler und
Ingo Stawitz, c/o Neubauer, Bärenholzweg 19, 96450 Coburg,

2.

Herrn Harld Neubauer, Bärenholzweg 19, 96450 Coburg,

3.

Herrn Markus Beisicht, Brambachstraße 7, 51069 Köln,

4.

Herrn Bernd Schöppe, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte : Rechtsanwälte Orlowski, Dr.
Schlaeger und Beisicht in
Leverkusen -

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln⁴
durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Pastor sowie die
Richterinnen am Oberlandesgericht Dr. Diederichs und Schneider
am 9. September 1996

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der
Beschluß der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom
1. Juli 1996 - 28 O 90/96 - teilweise abgeändert:

Der Antragstellerin wird unter Beiordnung von
Rechtsanwalt Grebe in Köln ratenzahlungsfreie
Prozeßkostenhilfe bewilligt, soweit sie die
Antragsgegner als Gesamtschuldner auf Zahlung eines
Schmerzensgeldes bis zum Betrage von 10.000,-- DM in
Anspruch nimmt.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat teilweise
Erfolg; das Landgericht hat den geltend gemachten
Schmerzensgeldanspruch zu Unrecht dem Grund nach verneint.

Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand, insbesondere aber
nach dem Urteil der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom
17. März 1993 - 28 O 128/93 -, auf das im einzelnen Bezug
genommen wird, haben die Antragsgegner zu 1) bis 4) eine
erheblich ins Gewicht fallende Persönlichkeitsverletzung
begangen, da die von ihnen zu verantwortenden Maßnahmen einen
schweren Angriff auf die Ehre und die Menschenwürde der
Antragstellerin darstellen. Die Antragstellerin ist durch die
Fahndungsaufrufe nicht nur in die Nähe einer Schwerekriminellen
gerückt worden, sondern die Maßnahmen waren auch in hohem Maße

geeignet, die persönliche Unversehrtheit der Antragstellerin zu gefährden.

Die Schwere dieser Persönlichkeitsverletzung wird nicht dadurch gemildert, daß die Antragstellerin einen rechtskräftigen Unterlassungstitel erwirkt hat; denn es entspricht ständiger Rechtsprechung des BGH und auch des Senats (vgl. BGH NJW-RR 1988, 733, 734 u. 15 U 134/92 OLG Köln), daß sogar ein rechtskräftiger Widerrufstitel einen Schmerzensgeldanspruch nicht ohne weiteres ausschließt. Dies gilt, worauf die Antragstellerin zu Recht hinweist, um so mehr für einen Unterlassungstitel, der (nur) auf die Verhinderung einer weiteren Rechtsbeeinträchtigung für die Zukunft ausgerichtet ist.

Schließlich kann auch der Umstand, daß die Antragstellerin den vorliegenden Schmerzensgeldanspruch erst nach ca. 3 Jahren gerichtlich geltend macht, angesichts der persönlichen Lage, in der sich die Antragstellerin - ob verschuldet oder nicht - befunden hat, der Zubilligung eines Schmerzensgeldes nicht entgegenstehen.

Soweit die Antragstellerin die Zubilligung eines Schmerzensgeldes von (mindestens) 20.000,-- DM erstrebt, ist dies nach Auffassung des Senats allerdings nicht gerechtfertigt; angemessen erscheint hier unter Berücksichtigung aller Umstände ein Schmerzensgeld bis 10.000,- DM.

Mit dieser Maßgabe war der Antragstellerin die nachgesuchte Prozeßkostenhilfe für die erste Instanz zu bewilligen.

Dr. Pastor

Dr. Diederichs

Schneider

